

Veranstalter (Name, Anschrift und Telefon)

Antrag

auf Erlaubnis von

Zuverlässigkeitsfahrten und Rallyes

mit Sonderprüfungen

ohne Sonderprüfungen

auf öffentlichen Straßen nach § 29 StVO

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

| | |
|---------|---|
| Anlagen | Name und Anschrift und Telefon des Verantwortlichen des Veranstalters |
| | |

Es wird um Erlaubnis zur Durchführung der folgenden motorsportlichen Veranstaltung gebaten:

| | |
|--|----------------------------|
| Bezeichnung der Veranstaltung | |
| Beabsichtigte Durchführung in der Zeit vom (Datum, Uhrzeit) bis (Datum, Uhrzeit) | |
| Art des Wettbewerbs | |
| Start (Datum, Uhrzeit, Ort) | |
| Ziel (Datum, Uhrzeit, Ort) | |
| Fahrstrecke (km) | Bereich (Landkreis, Stadt) |
| Anzahl der teilnehmenden Fahrzeuge (Schätzung) | Startweise |

Sonderprüfungen (z.B. Berg-, Sprintprüfungen; Brems- und Beschleunigungsprüfungen; Slaloms; Spezialetappen)

| | | | |
|----|------------------------|-------|---------------------|
| a) | Art der Sonderprüfung | Datum | Uhrzeit (von – bis) |
| | Straße, Ort, Landkreis | | |
| b) | Art der Sonderprüfung | Datum | Uhrzeit (von – bis) |
| | Straße, Ort, Landkreis | | |
| c) | Art der Sonderprüfung | Datum | Uhrzeit (von – bis) |
| | Straße, Ort, Landkreis | | |
| d) | Art der Sonderprüfung | Datum | Uhrzeit (von – bis) |
| | Straße, Ort, Landkreis | | |
| e) | Art der Sonderprüfung | Datum | Uhrzeit (von – bis) |
| | Straße, Ort, Landkreis | | |

Gleichzeitig wird beantragt, die Strecke für die Sonderprüfungen in der fraglichen Zeit für den öffentlichen Verkehr zu sperren. Alles Weitere bitten wir aus dem beigefügten Entwurf der Ausschreibung der Veranstaltung zu entnehmen.

bitte wenden

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beigefügt:

| | | | |
|----|--------------------------|---|------|
| a) | <input type="checkbox"/> | Anlage 1 Entwurf einer Ausschreibung der Veranstaltung | fach |
| b) | <input type="checkbox"/> | Anlage 2 Motorsportliche Genehmigung der Dachorganisation des Veranstalters (Diese Genehmigung kann soweit erforderlich, nachgereicht werden; sie muß jedoch spätestens 1 Monat vor Beginn der Veranstaltung bei der Erlaubnisbehörde vorliegen.) | |
| c) | <input type="checkbox"/> | Anlage 3 Erklärung des Veranstalters über seine Bereitschaft zum Abschluß der erforderlichen Haftpflichtversicherung einschließlich einer Unfallversicherung für Zuschauer | |
| d) | <input type="checkbox"/> | Anlage 4 Bestätigung der Versicherungsgesellschaft über ihre Bereitschaft, den erforderlichen Versicherungsschutz zu gewähren, einschließlich Unfallversicherungsschutz für Zuschauer. | |
| e) | <input type="checkbox"/> | Anlage 5 Streckenplan über den Verlauf der Sonderprüfungsstrecke(n) mit Angabe des Start- und Zielortes, Zahl und Einsatzorte der Ordner sowie der vorgesehenen Schutzmaßnahmen für Zuschauer. | |
| f) | <input type="checkbox"/> | Anlage 6 Erklärung des Veranstalters über die Freistellung der Behörden von allen Ersatzansprüchen (Länder Gemeindeverbände usw.) | |
| g) | <input type="checkbox"/> | Anlage 7 Beschilderungsplan/ -pläne für die Sperrung der Sonderprüfungsstrecke(n) und der Umleitungsstrecke(n) (wenn Umleitungen erforderlich werden) | |
| h) | <input type="checkbox"/> | Anlage 8 Strecken- und Zeitplan über den Verlauf der Fahrtroute (mit Karte im Maßstab von mindestens 1 : 200 000) | |

| | |
|------------|------------------|
| Ort, Datum | Unterschrift(en) |
|------------|------------------|

Erlaubnisbehörde

Datum

Erlaubnis

für die Durchführung von

Zuverlässigkeitsfahrten und Rallyes

mit Sonderprüfungen

ohne Sonderprüfungen

nach § 29 Abs. 2 StVO

Anlagen

| | | | |
|---|------------------------|---|--------------------------------|
| | Abdrucke der Erlaubnis | 1 | Strecken- und Zeitplan (fach) |
| 1 | Kostenrechnung | | |

Zutreffendes ist angekreuzt oder ausgefüllt

Nach Maßgabe des beiliegenden Strecken- und Zeitplanes wird dem

Name des Veranstalters

vertreten durch (Vor- und Zuname, Wohnort)

die Erlaubnis erteilt zur Durchführung der

Bezeichnung der Veranstaltung

am

Für die Sonderprüfung(en) hat der/die

zuständige Behörde

mit Verfügung vom

Nummer

wird hiermit / die Befreiung von der Vorschrift des § 29 Abs. 1 StVO erteilt.

Die verkehrsrechtliche Anordnung über die Sperrung der Sonderprüfungsstrecke(n) für den öffentlichen Verkehr ist ergangen.

1. Einzelheiten der Veranstaltung

| | |
|-----------------------------|------------------------------------|
| Art des Wettbewerbs | Anzahl der teilnehmenden Fahrzeuge |
| Start (Datum, Uhrzeit, Ort) | Startweise |
| Ziel (Datum, Uhrzeit, Ort) | |

Sonderprüfungen

| | | | |
|------------------------|-------|---------------------|-----------------|
| Art der Sonderprüfung | Datum | Uhrzeit (von – bis) | Zahl der Ordner |
| Straße, Ort, Landkreis | | Startweise | |
| Art der Sonderprüfung | Datum | Uhrzeit (von – bis) | Zahl der Ordner |
| Straße, Ort, Landkreis | | Startweise | |

bitte wenden

| | | | |
|------------------------|-------|---------------------|-----------------|
| Art der Sonderprüfung | Datum | Uhrzeit (von – bis) | Zahl der Ordner |
| Straße, Ort, Landkreis | | Startweise | |
| Art der Sonderprüfung | Datum | Uhrzeit (von – bis) | Zahl der Ordner |
| Straße, Ort, Landkreis | | Startweise | |
| Art der Sonderprüfung | Datum | Uhrzeit (von – bis) | Zahl der Ordner |
| Straße, Ort, Landkreis | | Startweise | |

2. Allgemeine Auflagen

- a) Der Veranstalter, Fahrer und Halter haften nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über Verschuldens- und Gefährdungshaftung für die Schäden, die durch die Veranstaltung an Personen und Sachen verursacht worden sind. Haftungsausschlußvereinbarungen, soweit sie nicht Haftpflichtansprüche der Fahrer, Beifahrer, Fahrzeughalter, Fahrzeug-eigentümer sowie der Helfer dieser Personen betreffen, dürfen nicht erfolgen.

Für ausreichenden Versicherungsschutz zur Deckung von Ansprüchen aus vorbezeichneten Schäden hat der Veranstalter zu sorgen. Der Veranstalter muß die erforderliche Veranstalterhaftpflicht abgeschlossen haben und sicherstellen, daß die erforderlichen Haftpflichtversicherungen für die teilnehmenden Fahrzeuge (Sportfahrerhaftpflicht) besteht. Der Veranstalter hat bei der Abnahme der Fahrzeuge die Versicherungsunterlagen auf die festgesetzten Summen zu überprüfen. Teilnehmer, die den Nachweis nicht erbringen können, dürfen zum Start nicht zugelassen werden.

- b) Die Teilnahme an der Veranstaltung entbindet nicht von der Beachtung der Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung und Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung. Fahrtteilnehmer, die hiergegen verstoßen, sind von der Teilnahme auszuschließen.
- c) Die Teilnehmer sind darauf hinzuweisen, daß sie verpflichtet sind, die Bordbücher oder -karten auf Verlangen Polizeibeamten zur Eintragung festgestellter Verstöße gegen straßenverkehrsrechtliche Bestimmungen auszuhändigen. Der Veranstalter ist verpflichtet, bei Feststellung solcher Eintragungen den betreffenden Teilnehmer aus der Wertung zu nehmen. Er ist ferner verpflichtet, während der Fahrt verkehrs- oder betriebsunsicher gewordene Fahrzeuge aus dem Wettbewerb zu nehmen.
- d) Der Veranstalter darf die vorgesehenen Fahrtstrecke nur im Einvernehmen mit der Erlaubnisbehörde ändern.
- e) Das Abwerfen von Reklamezetteln, Zeitschriften und dergleichen sowie das Mitführen von Lautsprechern zu Reklamezwecken ist verboten.
- f) Nach Beendigung der Fahrt sind die aus Anlaß der Veranstaltung angebrachten Zeichen und Markierungsschilder unverzüglich zu entfernen.
- g) Alle Kraftfahrzeuge sind vor dem Start auf ihre Verkehrssicherheit durch Sachverständige zu untersuchen.

h) Raum für weitere Auflagen der Erlaubnisbehörde

3. Auflagen für Sonderprüfungen mit Renncharakter

- a) Der Veranstalter hat für die Sonderprüfungen mit Renncharakter, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, auch wenn keine Zuschauer angeworben werden, für eine pauschale Unfallversicherung für Zuschauer zu sorgen. Es muß sichergestellt sein, daß diese Beträge der Unfallversicherung im Schadenfall ohne Berücksichtigung der Haftungsfrage an die Geschädigten gezahlt werden. In den Unfallversicherungsbedingungen ist den Zuschauern ein unmittelbarer Anspruch auf die Versicherungssumme gegen die Versicherungsgesellschaft einzuräumen.
- b) An den Sonderprüfungen mit Renncharakter dürfen nur solche Fahrer zugelassen werden, die eine gültige Fahrerlizenz der ONS/OMK oder, bei Ausländern, eine gültige Lizenz der zuständigen ausländischen Organisationen besitzen.
- c) Der genaue Zeitpunkt der Sonderprüfungen mit Renncharakter (mit Sperrung der Strecke und Umleitungshinweis) ist, soweit es die Verkehrsbedürfnisse (z.B. größere Umleitungen) erfordern, der örtlichen Presse bekanntzugeben.
- d) Für die Dauer der Sonderprüfungen mit Renncharakter wird der öffentliche Verkehr in beiden Richtungen umgeleitet.
- e) Vor und während der Sonderprüfung mit Renncharakter hat der Veranstalter Verbindung mit der Polizeieinsatzleitung herzustellen und zu halten. Besondere Vorkommnisse während dieser Veranstaltung sind der Einsatzleitung sofort bekanntzugeben. Es ist ausschließlich Sache des Veranstalters, für die Sicherheit der Teilnehmer, Sportwarte, und Zuschauer innerhalb des Sperrbereichs zu sorgen. Die Polizei kann im Benehmen mit dem Veranstalter die vorgesehene Fahrtstrecke ändern, wenn es die Sicherheit des Verkehrs oder sonstige besondere Umstände erfordern.
- f) Der Veranstalter hat sich vor Beginn der Sonderprüfung mit Renncharakter von der Befahrbarkeit der Strecke zu vergewissern.
- g) Die Sonderprüfungen dürfen erst beginnen, wenn die Strecke durch den Veranstalter freigegeben worden ist.

bitte wenden

h) Raum für weitere Auflagen der Erlaubnisbehörde

Der Veranstalter hat die Kosten des Erlaubnisverfahrens zu tragen. Für die Erteilung der Erlaubnis und für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung wird eine Gebühr

von DM

Art

festgesetzt.

Die Gebühr für die von

zuständige Behörde

erteilte Ausnahmegenehmigung von der Vorschrift des § 29 Abs. 1 StVO

sowie die anfallende Sondernutzungsgebühren
werden gesondert erhoben.

Dienststempel

Erlaubnisbehörde

Unterschrift